

Bekanntmachung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Rückwirkende Inkraftsetzung der Abrundungssatzung „Südliche Magdeburger Straße“

Die Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 18.11.1996 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht der Abrundungssatzung nichts entgegen. Die Abrundungssatzung „Südliche Magdeburger Straße“ wird rückwirkend zum 20.03.1997 wegen der fehlenden Ausfertigung (formeller Fehler) in Kraft gesetzt. Die Abrundungssatzung Abrundungsgebiet – Oebisfelde: „Südliche Magdeburger Straße“ wurde am 15.05.2025 ausgefertigt.

1. Der Stadtrat von Oebisfelde hat in seiner Sitzung am 18.11.96 aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches und des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt folgende Satzung beschlossen:

Satzung

der Stadt Oebisfelde über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet „Magdeburger Straße – Bereich: In den sieben Pforten“.

Aufgrund des § 34 Abs. 1 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466), in Verbindung mit § 4 Abs. 2a der Neufassung des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch vom 28. April 1993 (BGBl. I, S. 622) wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 18.11.96 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde Magdeburg folgende Satzung für das Gebiet „Magdeburger Straße – Bereich: In den sieben Pforten“ erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- (2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer der Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidiums Magdeburg in Kraft.

2. Die Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 25.02.1997, Az.: 25.32/073/S3/OK genehmigt.

Die Satzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit bekanntgemacht.

Jedermann kann die Satzung und den Plan im Bauamt der Stadtverwaltung, Weferlingen, Kirchplatz 10, 39356 Oebisfelde-Weferlingen während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Montag 09:00-12:00 Uhr

Dienstag 09:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr

Mittwoch nach Vereinbarung

Donnerstag 09:00-12:00 und 13:00-16:00 Uhr

Freitag nach Vereinbarung

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom 04.03.1994, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtordnung (VwGO) gegen diese Satzung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Oebisfelde, 16.05.2025

gez.

Marc Blanck
Bürgermeister

-Siegel-